

Fahrverbote gem. Ferienreiseverordnung in Deutschland

Welche Fahrzeuge sind vom Fahrverbot betroffen?

Vom Fahrverbot betroffen sind

- alle Lkw über 7,5 t
- Lkw mit Anhänger, unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht
- Sattelkraftfahrzeuge zur Güterbeförderung bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 7,5 t überschreitet.

Lkw sind Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind. Nach der Rechtsprechung kommt es auf die tatsächliche Beschaffenheit und Nutzung des Fahrzeugs und nicht auf die Bezeichnung in den Kfz-Papieren an (ständige Rechtsprechung, vgl. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 22.08.2005 - 1 Ss OWi 272/05; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 23.07.2003 - 1 ObOWi 219/03).

Nicht vom Fahrverbot betroffen sind

- Allein fahrende Sattelzugmaschinen
- Zugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4Fache des zulässigen Gesamtgewichts beträgt
- Kraftfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z.B. Ausstellungs- und Filmfahrzeuge)
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdrescher, Bagger)

Zu welchen Zeiten und unter welchen Voraussetzungen gilt ein Fahrverbot?

1. Das **Ferienfahrverbot** gilt an allen Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr für bestimmte belastete Streckenabschnitte. Dazu veröffentlicht das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur jeweils im Sommer unter dem Stichwort "Lkw-Fahrverbot in der Ferienreisezeit" die vom Verbot betroffenen Straßen.

2. Das Fahrverbot gilt nur bei Fahrten, die der geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten dienen.

Welche Verkehre sind vom Ferienfahrverbot ausgenommen?

Das Fahrverbot gilt nicht für den kombinierten Verkehr Schiene/Straße vom Versender bis zum nächsten geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof zum Empfänger.

1. für den kombinierten Verkehr Hafen/Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 km gelegenen Hafens (An- oder Abfuhr).
2. für die Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, leicht verderblichem Obst und Gemüse.
3. für die Beförderung von tierischen Nebenprodukten nach Kategorie 1 gemäß Art. 8 sowie Kategorie 2 gemäß Art. 9 f) i) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
4. für den Einsatz von Bergungs-, Abschlepp- und Pannenhilfsfahrzeugen im Falle eines Unfalles oder eines sonstigen Notfalles
5. für den Transport von lebenden Bienen
6. für Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten unter Nummer 3-6 stehen

Bei Fahrten mit Fahrzeugen, die

1. nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden (Absatz 1 Nr. 4 oder 6), ist der Leistungsbescheid,
2. nach dem Verkehrssicherungsgesetz herangezogen werden (Absatz 1 Nr. 6), ist der jeweilige Verpflichtungsbescheid

mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Definition der frischen und leichtverderblichen Lebensmittel im Sinne von § 30 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StVO und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Ferienreiseverordnung¹

FrISCHE Milch und frISCHE Milcherzeugnisse

Art des Produkts	Kennzeichnungshinweise eines frischen Produkts haltbaren Produkts	
FrISCHE Milch		
Rohmilch	„Rohmilch“	—
Vorzugsmilch	„Vorzugsmilch“	—
Vollmilch, teilentrahmte fettarme Milch	„pasteurisiert“	„ultrahocherhitzt“
entrahmte Milch	„hocherhitzt“	„sterilisiert“
Werkmilch		„H“ + Milchsorte
frISCHE Milcherzeugnisse		
Sauermilcherzeugnisse		
Joghurtherzeugnisse		„ultrahocherhitzt“
Kefirerzeugnisse		„sterilisiert“
Buttermilcherzeugnisse	Keine Angabe über	
Sahneerzeugnisse		„wärmebehandelt“
Milchmischerzeugnisse	Wärmebehandlung	
Molkenmischerzeugnisse		„H“ + Produktbezeichnung
Friskäse/Friskäse -zubereitung		
Milch, Milcherzeugnisse und Milchrückstände zu Futterzwecken bei Erzeugerbetrieben	—	—

FrISCHEs Fleisch und frISCHEs Fleischerzeugnisse

FrISCHEs Fleisch: nicht in tiefgefrorenem Zustand

FrISCHEs Fleischerzeugnisse: hierzu gehören alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse. Als nicht unter den Begriff „frisch“ fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen: länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z.B. Salami), länger gereifte Rohware (z.B. Rohschinken).

FrISCHEr Fisch, lebende Fische und frISCHEs Fischerzeugnisse

Ganz oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung unter Schutzgas), die lediglich gekühlt sind. Unter Bearbeitung sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern zu verstehen, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern.

¹ Auslegung der vom Fahrverbot ausgenommenen Erzeugnisse gem. Erlass des Bundesverkehrsministeriums vom 31.07.1998, StV 12/36.42.30, (Verkehrsblatt 1998, S. 844).

Lebende Muscheln, lebende Fische aus Aquakultur, Krebs- und Weichtiere, sofern sie nicht unter den o.g. Begriff „frische Fischerzeugnisse“ fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden, sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe.
Nicht unter den Begriff „frisch“ fallen: Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Produkte.

Leicht verderbliches Obst und Gemüse

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln (Kartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit von 1. Januar bis 10. August verladen werden).

Wann sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich?

In allen Fällen, in denen nicht bereits eine gesetzliche Ausnahme gegeben ist, sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Die Ausnahmegenehmigungspraxis wird restriktiv gehandhabt. In Zweifelsfällen sollte Kontakt mit der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde aufgenommen werden.

Wer erteilt Ausnahmegenehmigungen?

Zuständig sind nach §§ 46, 47 StVO die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat. Bei grenzüberschreitenden Transporten sind Anträge an die für den Grenzübergang zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Auf welchen Streckenabschnitten gilt das Fahrverbot gem. Ferienreiseverordnung?

Lfd. Nr. Autobahn Streckenbeschreibung

- 1 A 1 vom Autobahndreieck Erfttal über Autobahnkreuz Leverkusen-West, Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlussstelle Lohne/Dinklage
- 2 A 2 von Autobahnkreuz Oberhausen bis Autobahnkreuz Bad Oeynhausen
- 3 A 3 von Autobahnkreuz Oberhausen bis Autobahnkreuz Köln-Ost, von Mönchhof Dreieck über Frankfurter Kreuz bis Autobahnkreuz Nürnberg
- 4 A 4 vom Kirchheimer Dreieck bis zur Landesgrenze Thüringen bei Herleshausen
- 5 A 5 von Hattenbacher Dreieck bis Bad Homburger Kreuz, von Darmstädter Kreuz bis Anschlussstelle Karlsruhe-Süd und von der Anschlussstelle Offenburg bis Autobahndreieck Neuenburg
- 6 A 6 von Anschlussstelle Schwetzingen-Hockenheim bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd
- 7 A7 von Anschlussstelle Schleswig/Jagel bis Autobahndreieck Bordesholm, von Anschlussstelle Soltau-Süd bis Anschlussstelle Göttingen-Nord, von Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck über Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahndreieck Allgäu bis zum Autobahnende Bundesgrenze Füssen
- 8 A 8 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlussstelle München-Obermenzing und von Anschlussstelle München-Ramersdorf bis Anschlussstelle Bad Reichenhall
- 9 A 9/ E 51 Berliner Ring (Abzweig Leipzig/Autobahndreieck Potsdam) bis Anschlussstelle München-Schwabing
- 10 A 10 Berliner Ring, von Autobahndreieck Werder über Anschlussstelle Potsdam-Nord bis Anschlussstelle Berlin-Spandau
- 11 A 45 von Anschlussstelle Dortmund-Süd über Westhofener Kreuz und Gambacher Kreuz bis Seligenstädter Dreieck
- 12 A 61 von Autobahnkreuz Meckenheim über Autobahnkreuz Koblenz bis Autobahndreieck Hockenheim
- 13 A 81 von der Anschlussstelle Stuttgart-Zuffenhausen bis Anschlussstelle Gärtringen
- 14 A 92 von Autobahndreieck München-Feldmoching bis Anschlussstelle Oberschleißheim und von Autobahnkreuz Neufahrn bis Anschlussstelle Erding
- 15 A 93 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlussstelle Reischenhart
- 16 A 99 von Autobahndreieck München Süd-West über Autobahnkreuz München-West, Autobahndreieck München-Allach, Autobahndreieck München-Feldmoching, Autobahnkreuz München-Nord, Autobahnkreuz München-Ost, Autobahnkreuz München-Süd sowie Autobahndreieck München/Eschenried
- 17 A 831 von Anschlussstelle Stuttgart-Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart
- 18 A 980 von Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlussstelle Waltenhofen
- 19 A 995 von Anschlussstelle Sauerlach bis Autobahnkreuz München-Süd

Das Fahrverbot gem. Ferienreiseverordnung gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrrichtungen:

Lfd.Nr. Bundesstraße Streckenbeschreibung

- 1 B 31 von Anschlussstelle Stockach-Ost der A 98 bis Anschlussstelle Sigmarszell der A 96
- 2 Berlin bis zur B 104 in Neubrandenburg.

© Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. - 2023